

Die Brandenburgische Ingenieurkammer ist zuständige Stelle für die Überprüfung von Berufsqualifikationen und deren Anerkennung von Ingenieurinnen und Ingenieuren. Dabei ist die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ in Deutschland rechtlich geschützt und zählt zu den sog. reglementierten Berufen, so dass zum Führen der Berufsbezeichnung bei im Ausland erworbenen **Abschlüssen eine Genehmigung notwendig** ist.

Voraussetzung zur Führung der Berufsbezeichnung ist nach § 1 BbglngG der Abschluss eines mindestens 3-jährigen Studiums in einer technischen oder naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtung, vorwiegend von Fächern aus den Bereichen der sog. MINT Fächer und mindestens den Abschluss Bachelor.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

Schriftlicher Antrag

Amtlich Beglaubigte Kopie der Abschlussurkunde/ Abschlusszeugnis

Amtlich Beglaubigte Kopie der Fächer- und Notenübersicht/ Diploma Supplement

Amtlich Beglaubigte Kopie der Übersetzung von Abschlussurkunde und -zeugnis durch einen in Deutschland beeidigten Dolmetscher

Amtlich Beglaubigte Kopie Personalausweis oder Pass

Amtlich beglaubigte Kopie bei Namensänderung (Heirat) ggf. Original und Übersetzung

Aktuelle Meldebestätigung

Tabellarischer Lebenslauf

wenn Vorhanden Zeugnisbewertung Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

Alle Unterlagen senden Sie bitte im Original per Post an die

Brandenburgische Ingenieurkammer

Schlaatzweg 1
14473 Potsdam

Für das Verfahren zum Führen der Berufsbezeichnung erhebt die Brandenburgische Ingenieurkammer eine Gebühr in Höhe von **150,00 € bis 300,00 €**.